

Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“

- Gewässerunterhaltung und Landschaftspflege -

Informationen Ihres Unterhaltungsverbandes 2011

Aufgabe des Verbandes ist die Erhaltung der Gewässer II. Ordnung in einem ordnungsgemäßen Zustand für den Wasserabfluss. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind insbesondere die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung und der Schutz des Gewässerbettes einschließlich seiner Ufer sowie die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen.

Das Land Niedersachsen hat in den vergangenen Jahrzehnten für Teile der Hase und einiger weiterer Gewässer mit einer Gesamtlänge von 51 Kilometern die Unterhaltung übernommen. Hierzu muss der Unterhaltungsverband 97 einen Kostenzuschuss zahlen. Die Höhe dieses Zuschusses ist im Nds. Wassergesetz geregelt. In den letzten Jahren sind mit den Änderungen des Nds. Wassergesetzes auch schon Erhöhungen dieser Kostenbeteiligung vorgenommen worden. Jedoch wurde mit der letzten Anpassung des Nds. Wassergesetzes im Dezember 2010 eine Verdopplung dieses Zuschusses für die Kostenbeteiligung festgelegt. Dies führt dazu, dass der Verbandsbeitrag im Jahre 2012 um über 10 % angehoben werden muss, um die Forderungen des Landes Niedersachsen bezahlen zu können. Weiterhin plant das Land Niedersachsen, die gesamte Unterhaltung der Hase und der anderen oben genannten Gewässer auf den Unterhaltungsverband 97, per Gesetz, zu übertragen. Sollte dies der Fall sein, muss der Verbandsbeitrag massiv erhöht werden, um die aus der Übertragung resultierenden Aufgaben durchführen zu können. Derzeit ist noch nicht eindeutig klar, welche Aufgaben mit welcher Kostenbelastung im Detail auf den Unterhaltungsverband 97 übergehen könnten. Daher ist eine Prognose der Beitragsentwicklung nach oben vollkommen offen. Der Unterhaltungsverband 97 versucht sich mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen die Übertragung zu wehren. Aber letztendlich liegt diese Entscheidung beim Gesetzgeber, also der Landesregierung in Hannover, die Gewässerunterhaltung zu tragbaren Konditionen weiterhin beim Land Niedersachsen zu belassen oder dem Unterhaltungsverband 97 zu übergeben.

Der Nutria

Der Nutria (*Myocastor coypus*), auch Sumpfbiber genannt, ist mittlerweile flächendeckend im Verbandsgebiet heimisch geworden. In den 30er Jahren des letzten Jahrhunderts traten Nutrias erstmals in Deutschland in Erscheinung. Anfang der 90er Jahre wurden erste Tiere südlich von Osnabrück angetroffen. Die Tiere wurden früher zur Pelzzucht gehalten und entstammen Zuchtanlagen oder aus Freilassungen. Aufgrund seiner hohen Vermehrungsrate, zwei Würfe pro Jahr mit 5 bis 11 Jungtieren [DVWK 247/1997], ist der Nutria in der Lage große Gebiete schnell zu besiedeln. Als Nahrungsgrundlage dienen Wasserpflanzen und Pflanzen der Uferböschungen. Aber auch gerade an landwirtschaftlichen Nutzkulturen

sind teilweise erhebliche Schäden festgestellt worden. Aufgrund der Körpergröße sind die Schäden an den Böschungen erheblich. Bautenröhren können bis zu 8 m tief in die Böschung reichen. Dies bedeutet für Deiche, Dämme, Straßen und die Wasserregulierung ein erhöhtes Schadenspotential. So kann es durch die Anlage von Bauten zu Böschungseinbrüchen und Deichbrüchen kommen. Hier sind dann entsprechende kostenintensive Reparaturmaßnahmen erforderlich.

Der Nutria hat hier fast keine natürlichen Fressfeinde. Die bestehende Population kann auf natürlichem Wege nur durch lange und kalte Winter dezimiert werden. Der Nutria unterliegt dem Jagdrecht und somit der Bejagung durch jagdausübungsberechtigte Jäger.



Nutria mit Maiskolben

Gewässer

Schutz – Unterhaltung – Räumstreifen

Aus aktuellem Anlass wird nochmals darauf hingewiesen, dass der Schutz und die Unterhaltung der Gewässer nicht eingeschränkt werden dürfen. **Bauliche Anlagen, Zäune** über 1,20 m Höhe, Veränderungen der Geländeoberkante und **Anpflanzungen** dürfen im Abstand von 5 m von der Böschungsoberkante (Räumstreifen) nicht vorgenommen werden. Besonders wird auf den erforderlichen **Bewirtschaftungsabstand** von mindestens **1 m** zum Gewässer bei der Ackernutzung hingewiesen. In der Verbandssatzung sind diese Forderungen als besondere Pflichten der Verbandsmitglieder im Interesse der Gewässer und der Unterhaltung begründet.

Bei Fragen und Anregungen sprechen Sie uns gerne an.

Ihr Unterhaltungsverband 97

An die Verbandsmitglieder der Wasser- und Bodenverbände

Ahrens- und Wittfeld
Bühnerbachgebiet
Hase oberhalb Bersenbrück
Renslager Kanal
Thiene - Balkum

Stickeich
Schleptruper und Ströher Feld
Bersenbrück - Gehrde
Hesepel Feld

Im Zuge einer wirtschaftlichen Verbandsarbeit, sowie einer sparsamen Haushaltsführung haben die Vorstände der o.g. Wasser- und Bodenverbände ihre jährliche Beitragserhebung dem Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“ übertragen.

Auf dem anliegenden Veranlagungsbescheid des Unterhaltungsverbandes 97 wird gleichzeitig der Beitrag für die o.g. Wasser- und Bodenverbände mit erhoben. Die Zusammenarbeit der Wasser- und Bodenverbände mit dem Unterhaltungsverband 97 soll den Verwaltungsaufwand reduzieren und die Verwaltungskosten senken.

Ahrens- und Wittfeld

[REDACTED]

Bühnerbachgebiet

[REDACTED]

Hase oberhalb Bersenbrück

[REDACTED]

Renslager Kanal

[REDACTED]

Thiene – Balkum

[REDACTED]

Stickeich

[REDACTED]

Schleptruper- und Ströher Feld

[REDACTED]

Bersenbrück – Gehrde

[REDACTED]

Hesepel Feld

[REDACTED]

Die Aufgaben der verbandstechnischen Betreuung der Wasser- und Bodenverbände, die bisher durch den Landkreis Osnabrück wahrgenommen wurden, sind bei den folgenden Verbänden dem Unterhaltungsverband 97 übertragen worden:

Artländer Melioration, Hase oberhalb Bersenbrück, Thiene - Balkum, Bühnerbachgebiet, Renslager Kanal, Bersenbrück - Gehrde

Flächenauskunft für die Wasser- und Bodenverbände erteilt die Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes 97 „Mittlere Hase“ unter Tel.: 05439/ 9434-0

Hinweis:

Bitte beachten Sie die wegen der neuen Rechtslage geänderte Rechtsmittelbelehrung. Sollte dieser Bescheid offensichtliche Fehler wie z.B. falsche Angaben der beitragspflichtigen Fläche oder unberücksichtigter Eigentumswechsel enthalten, empfiehlt sich zunächst die Kontaktaufnahme mit dem Unterhaltungsverband UHV 97. Solche Fehler können in der Regel problemlos von der Geschäftsstelle berichtigt werden, so dass sich eine Klage erübrigt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Geschäftsstelle:

Büro und Bauhof des Unterhaltungsverbandes 97 befinden sich in Bersenbrück, Priggenhagener Straße 67

Verbandsvorsteher: Dietrich Schöne-Warnefeld
Geschäftsführer: Georg Lucks
Rechnungsführer: Erich Olberding

Aufsichtsbehörde des Unterhaltungsverbandes 97 „Mittlere Hase“ ist der Landkreis Osnabrück.

Postanschrift:

Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“, Postfach 1325, 49589 Bersenbrück
Telefon: 05439 / 9434-0 Fax: 05439 / 9434-10 E-Mail: info@uhv97.de
Homepage: www.uhv97.de